OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-351700/2/Bm**

Datum: **Linz, 29. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bismaier über die Beschwerde des A__, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 6. Juni 2025, GZ: SJF/SH, betreffend Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als Spruchpunkt 1. des angefochtenen Bescheides zu lauten hat:

„1. Es wird Ihnen für den Zeitraum von 1. April 2025 bis 27. Mai 2025 Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs in Form von monatlichen Leistungen wie folgt zuerkannt:

a) A__, geb. tt.mm.jjjj:
Richtsatz für eine alleinstehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG

b) Als eigene Mittel sind einzusetzen:
- Jedes anrechenbare Einkommen
- Kindesunterhalt (Mutter)

c) Die bescheidmäßig zuerkannte Leistung wird für die Monate April und Mai um 20 % gekürzt.“

Spruchpunkt 2. bleibt davon unberührt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 6. Juni 2025, GZ: SJF/SH, wurde unter Spruchpunkt 1. der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 21. März 2025 auf Gewährung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und zur Befriedigung des Wohnbedarfs für den Zeitraum von 21. März 2025 bis 27. Mai 2025 abgewiesen und unter Spruchpunkt 2. eine Sozialhilfeleistung ab 28. Mai 2025 gewährt.
Begründend wurde von der Behörde im Wesentlichen ausgeführt, der Bf habe am 21. März 2025 einen Antrag auf Erteilung einer Sozialhilfeleistung gestellt. Im Zeitraum von 21. März 2025 bis 27. Mai 2025 sei der Bf nicht beim AMS als arbeitssuchend gemeldet gewesen. Weiters habe der Bf am 3. April 2025 einen Termin für ein Erstgespräch beim Verein B__ ohne Grund nicht wahrgenommen. Erst mit 28. Mai 2025 habe sich der Bf beim AMS als arbeitssuchend gemeldet. Laut BBRZ-Gutachten vom 14. Mai 2025 sei der Bf vorübergehend eingeschränkt arbeitsfähig im Ausmaß von 30 Wochenstunden. Eine Tätigkeit im überwiegend ausgeübten Beruf als Aushilfsjobs sei jedenfalls zumutbar. Nach Darlegung der einschlägigen Bestimmungen und Erläuternden Bemerkungen zu § 19 Oö. SOHAG wurde weiters ausgeführt, dass der Bf im Grunde der Bestimmungen dauerhaft zu eigeninitiativen Aktivitäten zur Aufnahme einer Arbeitstätigkeit verpflichtet sei. Bei Überprüfung der Anspruchsvoraussetzungen sei festgestellt worden, dass der Bf den wesentlichen Aufforderungen, die ausschlaggebend für den Anspruch auf Sozialhilfe seien, nicht nachgekommen sei. Da der Bf keine ausreichende Bereitschaft gezeigt habe, sich um zumutbare Beschäftigungsmöglichkeiten zu bemühen, und seine Arbeitskraft der lokalen Geschäftsstelle des AMS nicht zur Verfügung gestellt habe, vielmehr aufgrund seines Fehlverhaltens die AlVG-Leistung eigenverschuldet verwirkt habe, erfülle er nicht die Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfeleistungen gemäß § 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4, Abs. 5 Z 2 Oö. SOHAG, weshalb im Zeitraum von 21. März 2025 bis 27. Mai 2025 der Antrag abzuweisen sei.

2. Gegen diesen Bescheid hat der Bf innerhalb offener Frist Beschwerde erhoben und darin im Wesentlichen ausgeführt, er leide an einer Angststörung und Sozialphobie und sei seit vielen Jahren in einer Substitutionstherapie, was auch durch entsprechende Befunde nachgewiesen sei. Der erste Mitwirkungsauftrag im Rahmen des Antragsverfahrens sei am 16. April 2025 - zeitgleich mit der Aufforderung, beim C__ eine Arbeitsfähigkeitsuntersuchung wahrzunehmen - erteilt worden. Dieser Termin sei wahrgenommen worden. In der Zwischenzeit sei der Bf nicht mehr versichert gewesen und auch nach mehrmaligem Nachfragen sei der für den Bf zuständigen Sozialarbeiterin im D__ mitgeteilt worden, dass mit der Anmeldung beim AMS gewartet werden solle, bis das Gutachten vom C__ fertig

sei. Zu keiner Zeit sei dem Bf der Auftrag erteilt worden, sich beim AMS zu melden. Nach Mitteilung am 28. Mai 2025 habe sich der Bf beim AMS noch am selben Tag gemeldet. Den Termin bei B__ habe der Bf aus gesundheitlichen Gründen nicht wahrnehmen können. Im Rahmen seiner Möglichkeiten versuche der Bf sehr wohl, im Arbeitsleben Fuß zu fassen. Da er eine Hauptleistung aus dem Oö. ChG (mobile Betreuung und Hilfe, Vormerkung für fähigkeitsorientierte Tätigkeit) beziehe, habe er bereits ein Erstgespräch bei exit-sozial gehabt und warte auf einen Schnuppertag in der dortigen Wäscherei.

3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde mit Schreiben vom 15. Juli 2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (in der Folge: LVwG Oö.) zur Entscheidungsfindung vorgelegt und im Vorlageschreiben ergänzend ausgeführt, der Bf sei im Rahmen seines langjährigen Sozialhilfebezuges mehrfach über die gesetzlichen Mitwirkungspflichten, insbesondere über die Verpflichtung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft, aufgeklärt worden und in der Vergangenheit bereits mit Leistungskürzungen konfrontiert gewesen. Zweifelsohne müssten ihm die Voraussetzungen für den Sozialhilfebezug vollumfänglich bekannt sein, sodass er sich keinesfalls auf Unwissenheit berufen könne. Sein wiederholtes Fehlverhalten - eigenverschuldete Kursabbrüche sowie das unentschuldigte Fernbleiben von Kontrollmeldeterminen sowie Vorstellungsgesprächen - sei daher als bewusste und vorsätzliche Pflichtverletzung zu werten. Das Beschwerdevorbringen, wonach eine Leistungseinstellung erst nach vorangehender Kürzung zulässig sei, verkenne die Rechtslage und widerspreche sowohl dem Gesetzeswortlaut als auch der dazu ergangenen Rechtsprechung. § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG sehe ausdrücklich vor, dass bei beharrlicher Weigerung zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft und Überwindung der eingeschränkten Vermittelbarkeit über § 19 Abs. 1 Oö. SOHAG hinausgehende Sanktionen zu setzen seien. Der im Gesetz angeführte Fall, wonach eine Leistung zu kürzen oder zu verweigern sei, wenn eine zumutbare Beschäftigung ausdrücklich abgelehnt werde, sei demonstrativ genannt. Daraus folge im Sinne eines Größenschlusses, dass § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG auch auf Fälle Anwendung finde, in denen, wie gegenständlich, von vornherein jegliches Bemühen verweigert werde. Die dokumentierte Untätigkeit im gegenständlichen Fall lasse nur den Schluss zu, dass der Bf bewusst und vorsätzlich seine Bemühungspflicht verweigere zum alleinigen Zweck, rechtswidrig Leistungen der öffentlichen Hand zu beziehen, ohne den dafür vorgesehenen Pflichten nachzukommen. Die fehlende Bereitschaft, sich überhaupt um eine Arbeitsaufnahme zu bemühen, sei jedenfalls als Vereitelung arbeitsmarktbezogener Maßnahmen zu qualifizieren und sei die Behörde daher verpflichtet, eine Leistungseinstellung gemäß § 27 Abs. 1 Oö. SOHAG vorzunehmen. Eine vorherige Kürzung sei nicht Voraussetzung für eine solche Maßnahme.

4. Das LVwG Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme. Da sich daraus bereits der entscheidungswesentliche Sachverhalt klären ließ und von den Parteien überdies kein Antrag auf Durchführung einer mündlichen Verhandlung gestellt wurde, konnte von einer solchen abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt ist entscheidungswesentlich:

Der Bf ist seit Jahren im laufenden Bezug der Sozialhilfe und wurde ihm zuletzt mit Bescheid der belangten Behörde vom 4. Oktober 2024 eine Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Richtsatz für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person gemäß § 7 Abs. 2 Z 1 Oö. SOHAG ab 1. September 2024 befristet bis 31. März 2025 gewährt.
Der Bf ist am tt.mm.jjjj in E__ geboren und lebt seit 1994 mit seiner Familie in Österreich. Seit 2009 befindet sich der Bf im Substitutionsprogramm und leidet unter einer selbstunsicheren passiven Persönlichkeitsakzentuierung. Der Bf ist vorübergehend eingeschränkt arbeitsfähig und sind ihm Tätigkeiten im Bereich „Aushilfsjob" zumutbar. Der Bf ist seit 24. März 2025 in F-Straße, gemeldet. Am 12. Mai 2025 erfolgte beim C__ eine arbeitsmedizinische Untersuchung. Die Zuweisung (mit Datum 14. April 2025) erfolgte über Ersuchen der Behörde, da im Zuge einer Vorsprache bei der Behörde die Sachbearbeiterin den Eindruck hatte, dass der Bf stark verwirrt und weder in der Lage ist, einem Gespräch zu folgen noch einer Beschäftigung nachzugehen.
Der Bf war bis zur Übersiedlung im März 2025 in einer Übergangswohnung des Vereins Pro Mente Oberösterreich wohnhaft. In der Zeit von 14. Juli 2023 bis 13. Oktober 2024 besuchte der Bf über den Verein FAB den Kurs „Schritte in den Arbeitsmarkt" und erhielt vom AMS eine Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts. Da der Bf den Herausforderungen des ersten Arbeitsmarktes nicht gewachsen war, wurde der Bf einem Kurs der Pro Mente Oberösterreich (G__) ab 15. Oktober 2024 zugewiesen, den er allerdings krankheitsbedingt nicht besuchte; der Bf war von 16. Dezember 2024 bis 23. Dezember 2024 krankgemeldet, ab 14. Dezember 2024 erhielt der Bf Krankengeld; aus diesem Grund erfolgte auch die Einstellung der Beihilfe zur Deckung des Lebensunterhalts seitens des AMS. Von 24. Dezember 2024 bis 4. Februar 2025 war der Bf beim AMS als arbeitssuchend gemeldet. Aufgrund eines Kontrollterminversäumnisses wurde die Vormerkung als arbeitssuchend gestrichen. Eine Wiederanmeldung durch den Bf erfolgte am 25. Februar 2025 bis 23. März 2025. Vom Verein B__, Case Management, wurde dem Bf am 3. April 2025 ein Termin für ein Erstgespräch zur Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt angeboten, welcher vom Bf unentschuldigt nicht wahrgenommen wurde. Eine neuerliche Anmeldung als arbeitssuchend beim AMS erfolgte vom Bf am 28. Mai 2025 und wurde er für einen Arbeitstrainingskurs beim AMS zur psychischen Stabilisierung vorgemerkt. Der Bf hat keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 4. Juni 2025, GZ: SJF/SH, wurde die mit Bescheid der belangten Behörde vom 4. Oktober 2024, GZ: SJF/SH, dem Bf zuerkannte Leistung im Zeitraum von 13. Dezember 2024 bis 24. Dezember 2024 und von 5. Februar 2025 bis 24. Februar 2025 sowie ab 24. März 2025 eingestellt.

Gegen diesen Bescheid hat der Bf Beschwerde erhoben und wurde mit Erkenntnis des LVwG Oö. vom 29. September 2025, GZ: LVwG-351699/3/Bm/AK, der Beschwerde insofern stattgegeben, als die für die Zeiträume von 13. Dezember 2024 bis 24. Dezember 2024, von 5. Februar 2025 bis 24. Februar 2025 sowie ab 24. März 2025 verfügte Einstellung der bescheidmäßig zuerkannten Leistung behoben wurde und anstelle der Einstellung die bescheidmäßig zuerkannte Leistung für den Monat Februar um 10 % und für den Monat März um 20 % gekürzt wurde.

4.2. Der hier festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem vorgelegten Akt, den Abfragen aus dem AMS-Behördenportal und dem Datenregister des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger, dem einliegenden arbeitsmedizinischen Gutachten vom 14. Mai 2025 und dem psychiatrischen Gutachten des C__ Österreich samt dem behördlichen Aktenvermerk über die Zuweisung zur Untersuchung sowie der vorgelegten Arbeitsunfähigkeitsmeldung.
Bescheide über bereits vorgenommene Kürzungen einer zuerkannten Sozialhilfeleistung sind aus dem vorgelegten Verfahrensakt nicht ersichtlich.

5. Rechtliche Beurteilung:

5.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes - Oö. SOHAG lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.
(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;

2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 12
Einsatz der eigenen Arbeitskraft

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe sind die dauernde Bereitschaft der hilfesuchenden Person zu Einsatz der Arbeitskraft sowie die Bereitschaft, sich für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt zu qualifizieren. Darunter fällt insbesondere auch die Bereitschaft, die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben.

(2) Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit ist auf die persönliche und familiäre Situation der hilfesuchenden Person sowie auf die Eigenart und Ursache der sozialen Notlage Bedacht zu nehmen.

(3) Der Einsatz der eigenen Arbeitskraft darf insbesondere nicht verlangt werden von

1. arbeitsunfähigen Personen,
2. Personen, die das Regelpensionsalter nach dem ASVG erreicht haben,
3. jenem Elternteil, der das im gemeinsamen Haushalt lebende, unterhaltsberechtigte Kind bis zur Vollendung des 3. Lebensjahrs überwiegend selbst pflegt oder erzieht, sofern auf Grund mangelnder Betreuungsmöglichkeit keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
4. Personen, die
   a) nahe Angehörige, eine Lebensgefährtin bzw. einen Lebensgefährten oder eine Lebenspartnerin bzw. einen Lebenspartner, die bzw. der ein Pflegegeld mindestens der Stufe 3 beziehen bzw. bezieht, überwiegend betreuen, sofern mangels zumutbarer alternativer Betreuungsmöglichkeiten keine Beschäftigung aufgenommen werden kann,
   b) Sterbebegleitung oder Begleitung von schwersterkrankten Kindern leisten,
5. Schülerinnen und Schüler, die in einer bereits vor Vollendung des 18. Lebensjahrs begonnenen und zielstrebig verfolgten Erwerbs- oder Schulausbildung stehen,
6. Personen, die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe an einem freiwilligen Integrationsjahr teilnehmen,
7. Personen, die nicht unter Z 5 fallen und die im Einvernehmen mit dem regionalen Träger der Sozialhilfe
   a) in einer zielstrebig verfolgten Ausbildung zu Erlangung eines Pflichtschulabschlusses oder einer Erwerbsausbildung, die den erstmaligen Abschluss einer Lehre zum Ziel hat, stehen oder

b) an einer mindestens dreimonatigen berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahme oder sonstigen beschäftigungsfördernden Maßnahme teilnehmen, die eine langfristige (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt maßgeblich erleichtert,

und eine im Zusammenhang mit dieser Maßnahme zuerkannten regelmäßige Geldleistung des Bundes beziehen.

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(4) Nicht von Abs. 3 Z 7 lit. a erfasst sind Personen, die bereits nach Abschluss der Pflichtschule eine weiterführende allgemeinbildende oder berufsbildende Ausbildung absolviert haben, sofern deren vorhandene Ausbildung am Arbeitsmarkt verwertbar ist.

(5) Hilfebedürftige fallen nicht unter Abs. 3 Z 7, wenn ihr letztes Arbeitsverhältnis in den letzten sechs Monaten von ihnen oder im Einvernehmen gelöst wurde.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

§ 19
Sanktionssystem

(1) Leistungen der Sozialhilfe sind,

1. sofern keine Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt, insbesondere zum Erwerb der dafür erforderlichen Sprachkenntnisse, besteht oder
2. wenn sie unrechtmäßig bezogen werden, insbesondere auf Grund des Verschweigens von Einkünften bzw. sonstiger anrechnungspflichtiger Leistungen oder auf Grund einer fehlerhaften oder unvollständigen Angabe der eigenen Einkommens-, Vermögens- und Wohnverhältnisse oder
3. wenn sie zweckwidrig verwendet werden

stufenweise wie folgt zu kürzen:

	Ausmaß der Kürzung von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6	Dauer
1. Stufe	10 %	1 Monat
2. Stufe	20 %	3 Monate
3. Stufe	50 %	3 Monate

(Anm: LGBl.Nr. 107/2022)

(2) *Entfallen (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)*

(3) Sofern bei einer bezugsberechtigten Person, deren Leistungen der Sozialhilfe nach Abs. 1 bereits für die Dauer von drei Monaten um 50 % des jeweils anzuwendenden Richtsatzes gemäß Abs. 6 gekürzt wurden, weiterhin keine Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt besteht, sind die Leistungen der Sozialhilfe gänzlich einzustellen.

(4) Leistungen der Sozialhilfe, auf die ein Rechtsanspruch besteht, können im Einzelfall über Abs. 1 hinaus gekürzt oder von vornherein nicht gewährt werden. Dies gilt insbesondere dann, wenn die betreffende Person beharrlich die Aufnahme einer zumutbaren Beschäftigung oder die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen zur Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt verweigert.

(Anm: LGBl.Nr. 6/2020)

(5) Unabhängig von einer Kürzung nach Abs. 1 sind die Leistungen der Sozialhilfe bei einer schuldhaften Verletzung der Pflichten nach § 16c Abs. 1 Integrationsgesetz, BGBl. I Nr. 68/2017, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 25/2019, um 25 %

von der Berechnungsgrundlage nach Abs. 6 zu kürzen. Die Kürzung erfolgt für die Dauer der Pflichtverletzung, mindestens jedoch für drei Monate.
(6) Berechnungsgrundlage für die Kürzung nach Abs. 1 bis 5 sind die der bezugsberechtigten Person grundsätzlich zustehenden Richtsätze und Zuschläge nach § 7 Abs. 2 bis 4. Die jeweilige Kürzung ist vorrangig als anspruchsmindernd auf die Geldleistung anzurechnen. Bei Vorliegen von mehreren der im Abs. 1 und 5 angeführten Pflichtverletzungen sind die Kürzungsanteile zusammenzuzählen.
(7) Die Deckung des Wohnbedarfs von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit der Person, bei der eine Pflichtverletzung im Sinn des Abs. 1 oder 5 vorliegt, in Haushaltsgemeinschaft leben, darf durch Sanktionen nach Abs. 1 und Abs. 3 bis 6 nicht gefährdet werden. Die Bedarfsdeckung im unerlässlichen Ausmaß soll vorzugsweise in Form von Sachleistungen erfolgen."

5.2. Der Bf wendet sich gegen die im Spruchpunkt 1. erfolgte Abweisung des Antrages auf Gewährung einer Sozialhilfeleistung für den Zeitraum von 21. März 2025 bis 27. Mai 2025 wegen mangelnder Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft. Von der Behörde wird diesbezüglich in der Begründung des angefochtenen Bescheides auf § 19 Abs. 4 Oö. SOHAG und die dazu ergangenen Erläuternden Bemerkungen verwiesen.

Leistungen der Sozialhilfe dienen zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und sollen zur Befriedigung des Wohnbedarfs des Bezugsberechtigten beitragen. Dabei sind gemäß § 3 Oö. SOHAG das Subsidiaritätsprinzip, die Bereitschafts- und Bemühungspflicht des von der sozialen Notlage Betroffenen, diese Notlage in angemessener und zumutbarer Weise abzuwenden, zu mildern oder zu überwinden, sowie die dauernde Bereitschaft des Betroffenen zum Einsatz der eigenen Arbeitskraft sowie zu aktiven arbeitsmarktbezogenen Leistungen zu berücksichtigen. Beim Einsatz der Arbeitskraft handelt es sich um eine Bemühungspflicht nach § 6 Oö. SOHAG als sachliche Voraussetzung für die Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe. Bei Verletzungen dieser Bemühungspflicht ist im § 19 Oö. SOHAG ein Sanktionssystem vorgesehen. Demnach sind nach § 19 Abs. 1 und 2 Oö. SOHAG Leistungen der Sozialhilfe stufenweise zu kürzen. Abs. 4 dieser Bestimmung sieht die Möglichkeit einer darüberhinausgehenden Kürzung bzw. einer Nichtgewährung der Leistung von vornherein vor. Den Erläuterungen zu den Bestimmungen des § 19 Oö. SOHAG (vgl. AB 1180/2019 BlgLT XXVIII. GP) ist dazu Folgendes zu entnehmen:

„Bei mangelnder Bereitschaft zu einem zumutbaren Einsatz der Arbeitskraft oder der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt sowie bei unrechtmäßigem Leistungsbezug oder zweckwidriger Verwendung der Leistung wird eine stufenweise Kürzung der Leistung der Sozialhilfe jener Person, die ihrer Obliegenheit nicht nachkommt, vorgesehen. Darunter sind auch Fälle zu verstehen, in denen beim AMS vorgemerkt Sozialhilfeempfänger vom AMS zwar keine Leistungen beziehen, aber vom AMS eine ‚fiktive' Sanktion erhalten, also aus der Vormerkung genommen werden, weil sie den Tatbestand des

§ 10 AlVG erfüllen würden, wenn sie einen AMS-Leistungsanspruch hätten, da dies der mangelnden Bereitschaft zum Einsatz der Arbeitskraft entspricht. Abs. 2 legt fest, dass bei Pflichtverletzungen im Rahmen des Einsatzes der Arbeitskraft bzw. der Überwindung einer eingeschränkten Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt vor der prozentuellen Leistungskürzung einmalig eine nachweisliche Ermahnung durch die Behörde zu erfolgen hat. Abs. 3 und 4 regeln eine weitergehende Kürzung oder eine gänzliche Nichtgewährung der Leistung. Dies soll zB dann der Fall sein, wenn ein konkret vorhandenes und zumutbares Beschäftigungsverhältnis ohne nachvollziehbare Gründe nicht eingegangen oder von vornherein jegliches Bemühen abgelehnt wird. Eine Beschäftigung ist insbesondere dann jedenfalls zumutbar, wenn sie den Kriterien des § 9 AlVG entspricht. […]."

Aus den Erläuternden Bemerkungen zu § 19 Oö. SOHAG geht hervor, dass nicht nur die Ablehnung einer konkret vorhandenen Arbeitsstelle, sondern auch die von vornherein gegebene Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft die Nichtgewährung der Leistung nach sich ziehen kann. Richtig ist, wie von der Behörde auch vorgebracht, dass nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes nicht nur dann von einer Arbeitsunwilligkeit auszugehen ist, wenn sich ein Arbeitsloser ausdrücklich weigert, eine angebotene Beschäftigung anzunehmen, sondern auch dann, wenn dieser ein auf die Erlangung des Arbeitsplatzes ausgerichtetes Handeln erst gar nicht entfaltet. Bei der Beurteilung, ob eine in diese Richtung gehende Arbeitsunwilligkeit vorliegt, ist im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 2 Oö. SOHAG auf die Angemessenheit und insbesondere Zumutbarkeit der Bemühungen Bedacht zu nehmen. Der Behörde ist insoweit zuzustimmen, als durch das Versäumen von Kontrollterminen beim AMS, die von ihm vorgenommenen Abmeldungen beim AMS und Nichtwahrnehmung des Termines beim Verein FAB Pflichtverletzungen des Bf in Bezug auf den Einsatz der Arbeitskraft vorliegen, allerdings sind, wie oben ausgeführt, bei der Beurteilung, ob ein Antragsteller ausreichend bereit ist, zur Abwendung bzw. Überwindung der Notlage beizutragen, auch die Zumutbarkeit zu prüfen und die Gesamtumstände zu bewerten.
Dem Rechnung tragend ist gegenständlich zu berücksichtigen, dass zum einen der Bf nach dem C__-Gutachten nur eingeschränkt arbeitsfähig ist und darf zum anderen auch nicht übersehen werden, dass die arbeitsmedizinische Untersuchung aufgrund der Zuweisung durch die Behörde erfolgte, da im Zuge einer Vorsprache die zuständige Sachbearbeiterin selbst den Eindruck hatte, dass der Bf nicht in der Lage ist, einer Beschäftigung nachzugehen. Nach dem Aktenvermerk wirkte der Bf stark verwirrt und nicht in der Lage, dem Gespräch zu folgen. Aufgrund der Tatsache, dass der Bf doch immer wieder bemüht ist, die ihm zugewiesenen Kurse zu besuchen, wurde er nunmehr auch für einen Arbeitstrainingskurs beim AMS zur psychischen Stabilisierung vorgemerkt.
Im konkret vorliegenden Fall darf die psychische Situation nicht unberücksichtigt gelassen werden und ist unter diesem Blickwinkel auch eine Verletzung der Bemühungspflicht zu bewerten. Aufgrund der persönlichen Situation des Bf und dadurch gegebenen eingeschränkten Zumutbarkeit von Beitragsleistungen kann

im konkreten Einzelfall nicht von einer solchen beharrlichen Verweigerung des Einsatzes der Arbeitskraft ausgegangen werden, die eine Nichtgewährung der Leistung von vornherein rechtfertigen würde, weshalb im gegenständlichen Fall der Beschwerde insofern stattzugeben war, als die Leistung zuzuerkennen und gleichzeitig - da Pflichtverletzungen durch den Bf gegeben sind - die Leistung nach der 2. Stufe des § 19 Abs. 1 Z 3 Oö. SOHAG zu kürzen war.
Eine solche Kürzung ist nach Ansicht des erkennenden Gerichtes möglich, da es sich gegenständlich um einen Weitergewährungsantrag handelt und damit - auch wenn grundsätzlich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes die Entscheidung über die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt ein zeitraumbezogener Abspruch ist - das Verhalten des Antragstellers während des laufenden Sozialhilfebezuges und vor Einbringung des Weitergewährungsantrages in der Beurteilung hinsichtlich Erfüllung der Bemühungspflichten mitzuberücksichtigen ist. Die nach § 19 Abs. 1 Z 3 2. Stufe vorgesehenen drei Monate ergeben sich in Zusammenschau mit dem Erkenntnis des LVwG Oö. vom 29. September 2025, GZ: LVwG-351699/3/Bm/AK, und der darin enthaltenen Kürzung für den Monat März.

Aus den angeführten Sach- und Rechtsgründen war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.:

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine

bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bismaier